

Vor-/Nachname:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Universität Freiburg
Werthmannstr. 4
79085 Freiburg

Ort, Datum

Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Doktorprüfung. Dem Antrag füge ich bei:

1. Bescheid über die Annahme als Doktorand/Doktorandin gem. § 14 Abs. 1 Satz 3;
2. ein aktueller Lebenslauf;
3. zwei gedruckte Exemplare der Dissertation sowie zusätzlich eine elektronische Fassung (pdf);
4. ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz (max. 6 Monate alt);
5. eine eidesstattliche Versicherung (s. Anlage Formular und Belehrung);
6. bei Gruppenarbeit ein vom Doktoranden oder von der Doktorandin verfasster Bericht über Ablauf der Zusammenarbeit, Angaben zum individuellen Beitrag zur Gruppenarbeit, ferner Angaben über Namen, akademische Grade und Anschriften der beteiligten Personen und Auskunft darüber, ob und ggf. welche der Personen ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der Gemeinschaftsarbeit vorgelegt haben (formlose Erklärung);
7. bei Promotionsstudium oder strukturiertem Promotionsprogramm Leistungsnachweise;
8. ggf. Auflistung von wissenschaftlichen Publikationen und Vorträgen;
9. ggf. Nachweis über promotionsvorbereitende Studien oder die Erfüllung weiterer Auflagen;
10. die Angabe des Fachgebiets für die Prüfung im Wahlfach.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage (zu § 21 Absatz 1 Satz 2 Nr.5):

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 der Rahmenpromotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität“

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Dissertation oder Teile davon habe ich

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

wie folgt an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt:

Titel der andernorts vorgelegten Arbeit:

Name der betreffenden Hochschule:

Jahr der Vorlage der Arbeit:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.“

Ort, Datum

Unterschrift

Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen einer eidesstattlichen Versicherung

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität verlangt gemäß § 21 Absatz 1 Satz 6 der Promotionsordnung eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage dieser Promotionsordnung, um u.a. glaubhaft zu versichern, dass der/die Promovend*in die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in **§ 156 StGB** (falsche Versicherungen an Eides statt) und in **§ 161 StGB** (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides statt: Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt:
Absatz 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe ein.
Absatz 2: Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen einer eidesstattlichen Versicherung zur Kenntnis genommen habe.

Name:

Ort und Datum:

Unterschrift: